

Sitzung vom 29. August 2001

1277. Postulat (Kostendeckende Notariatsgebühren)

Die Kantonsräte Gustav Kessler, Dürnten, Beat Jaisli, Boppelsen, und Germain Mittaz, Dietikon, haben am 21. Mai 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Notariatsgebührenordnung und die anwendbare Dienstanweisung so anzupassen, dass die Gebühren die Kosten des einzelnen Geschäftsfalls decken und in der Gesamtheit keine Überschüsse entstehen.

Begründung:

Notariate sind grundsätzlich als Dienstleistung am Bürger (Kunden) zu verstehen. Es ist nicht deren Aufgabe, Mittel für die Staatsaufgaben zu erwirtschaften. Das System, das jährliche Überschüsse von rund 40 Millionen Franken bei einem Aufwand zwischen 50 und 60 Millionen Franken hervorbringt, ist zu korrigieren. Für den einzelnen Fall sind die Ansätze nicht in Promille-Zahlen (zum Beispiel von Vermögenswerten), sondern mit Stunden- respektive Aufwandansätzen zu berechnen. Mit den Notariatsgebühren soll nicht Sozialpolitik betrieben werden. Diese ist vielmehr – unabhängig von der Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen – für alle Bürgerinnen und Bürger gesondert vorzusehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Gustav Kessler, Dürnten, Beat Jaisli, Boppelsen, und Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich sind die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren im Notariatsgesetz (NotG, LS 242) festgelegt. Insbesondere sind die am stärksten ins Gewicht fallenden Promillesätze, jene für die Beurkundung und den Grundbucheintrag von Handänderungen und die Errichtung von Grundpfandrechten sowie für die Beurkundung der Gründung einer Handelsgesellschaft und die Erhöhung ihres Kapitals sowie der Abtretung von Anteilsrechten an einer Gesellschaft, im Gesetz selbst festgesetzt (§§ 25 und 26 NotG). Der Gesetzgeber hat die Notariats- und Grundbuchgebühren bewusst höher festgesetzt, als für die Kostendeckung der entsprechenden Amtshandlungen nötig wäre (Weisung zur Gesetzesvorlage, Amtsblatt 1982 S. 1400/01; Protokoll des Kantonsrates 1983–1987 S. 3797 und 3839). Um dem Anliegen des Postulats gerecht zu werden, müsste daher eine Gesetzesänderung erfolgen.

Auf der Grundlage des Notariatsgesetzes hat der Kantonsrat am 7. November 1988 die Notariatsgebührenverordnung (NotGebV, LS 243) erlassen. Im Rahmen des Haushaltssanierungsplans 1996 hat er sie letztmals überarbeitet und die Ansätze auf ihre Angemessenheit überprüft. Am 4. Oktober 1999 lehnte der Kantonsrat die Überweisung eines Postulates, das ebenfalls forderte, die Notariatsgebühren nach dem kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistung festzulegen (KR-Nr. 17/1998), mit 88 zu 50 Stimmen ab.

Bei bedeutenden Geschäften liegen einzelne Grundbuch- und Notariatsgebühren deutlich über dem tatsächlichen Aufwand. Nach den Staatsrechnungen der letzten Jahre machen die ausgewiesenen Ausgaben der Notariate und Grundbuchämter etwas mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen aus. Es gibt jedoch auch Geschäfte, für die keine kostendeckende Gebühren verlangt werden. Ausserdem gibt es Amtshandlungen, für die keine Gebühren erhoben werden (§§ 3 und 4 NotGebV).

Ein Vergleich der Zürcher Notariats- und Grundbuchgebühren mit den Ansätzen in andern Kantonen zeigt, dass die Gebühren im Kanton Zürich durchaus im Rahmen liegen. Insbesondere sind die Notariatsgebühren bedeutend tiefer als in Kantonen mit freiberuflichem Notariat. Würden diese Gebühren nur mehr kostendeckend festgelegt, lägen sie unter dem schweizerischen Mittel. Dies hätte in gewissen Bereichen, vor allem im Gesellschaftsrecht, einen Beurkundungstourismus zur Folge, der zu einem erheblichen Mehraufwand, jedoch keinem Ertragsüberschuss führen würde. Der Kanton hätte die Arbeit und das Risiko, könnte aber nach der postulierten Regelung nichts verdienen.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die Gebühren im Konkursbereich durch eine Verordnung des Bundesrates festgesetzt sind (vgl. SR 281.35). In diesem Bereich wird keine genügende Kostendeckung erreicht. Der Konkursbereich wird somit durch Erträge aus den

Bereichen Notariat und Grundbuch mit finanziert. Im Weiteren ist die gesamte Rechtspflege, der die Notariate angegliedert sind, trotz des Ertragsüberschusses der Notariate bei weitem nicht kostendeckend. Unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt, dass bei Notariats- und Grundbuchgeschäften mit grosser Bedeutung Gebühren verlangt werden, die über dem Aufwand liegen.

Wie bereits erwähnt hat der Kantonsrat Ende 1999 bereits ein Postulat mit mehr oder weniger identischem Inhalt abgelehnt. Die Verhältnisse haben sich bis heute nicht massgebend verändert. Trotz des Wirtschaftsaufschwungs ist das staatspolitische Ziel, die Verschuldung abzubauen und das Eigenkapital wieder aufzustocken, noch nicht erreicht. Im Übrigen stehen die Notariats- und Grundbuchgebühren nicht im Vordergrund, wenn es darum geht, die Standortattraktivität durch den Abbau von Leistungen an den Staat zu fördern.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände besteht kein Anlass, die Gebühren nach Stunden- und Aufwandansätzen zu berechnen, die nur die direkten Kosten decken. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an das Obergericht und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi